

Wir, Johann von Gottes Gnaden Bischof von Basel, verkünden allen, die diesen Brief zu allen Zeiten lesen oder hören, dass heute unsere lieben Bürger, die Schiffleute und Fischer von Basel, vor uns erschienen sind. Sie baten uns demütig, dass wir ihnen eine Zunft gewähren und geben. Wir wollen sie, die wir um unseres Fürstbistums Wohlergehen besorgt sind, in ihren rechten Bitten angemessen erhören. Daher haben wir mit gutem Rat und Zustimmung unserer Brüder Thüring von Ramstein, des Domprobstes Walther von Clingen und des Domkapitels, des Rats der Zunftmeister und der Bürger von Basel, unserem Stift und der Stadt zum Nutzen und zu Ehren, die Bitte der oben genannten Fischer und Schiffleute erhört. Und so haben wir den beiden Gruppen - den Fischern und Schiffleuten - eine Zunft gegeben.

Die beiden Handwerke sollen in einer gemeinsamen Zunft organisiert sein, die wir ihnen nach der Anordnung des gegenwärtigen Schreibens bestätigen. Man soll jedes Jahr von den beiden Gesellschaften und Handwerken je eine Person in den Rat wählen. Wenn in einem Jahr einer von den Schiffleuten für den Rat erkoren wird, so soll einer von den Fischern im selben Jahr der Meister sein. Und wenn in einem Jahr einer von den Fischern für den Rat erkoren wird, so soll einer von den Schiffleuten im selben Jahr der Meister sein. Dies soll man von Jahr zu Jahr immerzu einhalten und so auch ausführen.

Die neuen und die alten Sechs beider Handwerke der Fischer und Schiffleute, die zwei von ihnen, die in dem Jahr Rat und Meister gewesen sind und derjenige, der in dem besagten Jahr in den Rat genommen worden ist, diese insgesamt fünfzehn Personen sollen jährlich einen Meister wählen und küren. Wenn es aber so ist, dass sie uneins und strittig sind, dann soll die Wahl von dem, auf den die Mehrzahl der Stimmen der Fünfzehn fällt, auch gültig sein. Der alte Meister und die alten Sechs, oder eben die Mehrheit unter ihnen, sollen jedes Jahr neue Sechs - von jedem Handwerk drei - wählen und küren. Und der neue Meister und die neuen Sechs sollen alles entscheiden, was in der Zunft in dem Jahr zu entscheiden und zu tun ist.

Auch ist zu wissen, dass der Meister und die Sechs einer Person den Beitritt gewähren sollen, wenn sie oder die Mehrzahl unter ihnen es als rechtens anerkennt. Dabei soll man den Beitritt zur Zunft für einen Betrag ermöglichen, der nicht höher ist als fünfzehn Schilling der gängigen Basler Pfennige. An den Zunftmeister sind zwei Schilling zu zahlen und zusätzlich zwei Schilling in Wein für die gesamte Zunft, sowie ein Schilling für die Zunftknechte.

Wenn die Zunft ihr Vermögen vermehrt und Gewinn macht, dann soll es der ganzen Zunft zu Gute kommen und sie sollen davon Kerzen im Münster und in anderen Kirchen anzünden, so wie sie es für gewöhnlich getan haben. Sie sollen den Gewinn aber auch für andere notwendige Dinge in ihrer Zunft verwenden. Das Gut der Zunft und dieser Brief sollen im Haus des jeweiligen Meisters in einer Kiste aufbewahrt und verschlossen sein. Der Meister und zwei von den Sechsen - von jeder Handwerksart einer - sollen insgesamt drei Schlüssel dazu haben. Der alte Meister und die alten Sechs sollen dem neuen Meister und den neuen Sechsen alljährlich Rechenschaft darüber geben, was der Zunft über das Jahr an Gewinn zugefallen ist und darüber, was die Zunft an Kosten hatte.

Die beiden Handwerke - Schiffleute und Fischer - sollen ein gemeinsames Banner haben und sie sollen auch gemeinsam darunter auftreten, wenn man damit auszieht. Das Banner soll immer am Haus des jährlichen Meisters angebracht sein. Das Zeichen, welches auf dem Banner ist, soll zudem in gleicher Weise an ihren Zelten angebracht sein.

Wenn es einen Schiffersmann gibt, der das Handwerk eines Fischers betreiben will, so soll er sein altes Handwerk meiden und davon ablassen und er soll von nun an zur Gesellschaft der Fischer gehören. Dasselbe gilt, wenn ein Fischer das Handwerk der Schiffleute betreiben möchte, der soll auch von seinem alten Handwerk lassen und es meiden und er soll von nun an zur Gesellschaft der Schiffleute gehören. Keiner von ihnen solle beide Gewerbe gleichzeitig betreiben.

Die Fischer und Schiffleute sollen keinen Fremden gegen seinen Willen zwingen, in ihre Zunft einzutreten. Will aber jemand, der in der Stadt oder einer Vorstadt ansässig ist, ein Handwerk ihrer Zunft betreiben, dann soll er ihrer Zunft auch beitreten. Die Schiffleute sollen keinen Fremden, wer und woher auch immer er ist, verwehren, den Rhein zu benützen und Schiffe darauf hinabzuführen, noch Schiffe in Basel zu verkaufen. Was irgendein fremder Schiffsmann an Frachtgut hat, das soll die Schiffleute zu Basel nichts angehen, noch sollen sie ihn deshalb bedrängen.

Die Schiffleute sollen kein gemeinsames Schiff haben, noch soll irgendeiner von ihnen mit einem anderen Handelsgemeinschaft haben. Und was auch einem von ihnen als Frachtgut verdingt wird, das soll er höchstpersönlich führen und zu der Stadt steuern, wohin es ihm verdingt ist. Wer die Vorschriften bricht, von dem mag der Rat eine Busse zur Besserung nehmen, damit er dann erkennt, was zu tun und zu nehmen sei.

Keiner soll Fische kaufen, um sie anderenorts weiterzuverkaufen in dem Gebiet zwischen Märkt, Riehen, dem Horne und Basel, und zwischen Münchenstein, Binningen, Allschwil, Hégenheim, Kreften und Basel, und von Kreften wieder hinüber nach Märkt. Wer diese Vorschrift aber bricht und wenn es dabei um frische Fische geht, so soll er, wenn er in der Stadt ansässig ist, sieben Nächte aus der Stadt in die Vorstadt verbannt sein und fünf Schillinge dem Rat geben, ehe er in die Stadt zurückkommen darf. Das soll jedes Mal, wenn er die Regeln bricht, geschehen. Ist er aber ein Auswärtiger, so soll er in der Stadt sieben Nächte auf Eid verbleiben und auch fünf Schilling geben, ehe er aus der Stadt hinausgehen darf. Handelt es sich aber um gesalzene Fische, so soll er dem Rat zehn Schilling geben, und auch jedes Mal die acht Tage leisten, wie zuvor geschrieben steht.

Kein Fischer soll mehr Geschäftspartner haben als einen zu den Seen, der ihm die Fische nach Basel sende. Wenn die Fische nach Basel kommen, so soll sie niemand verkaufen als er selbst. Man soll auch alle Fische zusammen zum Markt tragen. Wenn Salme nach Basel kommen, so soll man sie miteinander zum Markt tragen. Den Salmen, die nicht verkauft wurden, soll man die Schwänze abschlagen, wenn man sie vom Markt wieder wegträgt. Frische Fische aber, die von den Seen zusammen nach Basel kommen, die mögen die Fischer wohl in Gemeinschaft einkaufen, aber nicht in Gemeinschaft weiterverkaufen. Niemand soll mit einem anderen ein gemeinsames Geschäft machen mit frischen oder gesalzen Fischen, die man an dem Markt zum Kauf anbietet. Sollte einer in den zuvor genannten Zielen Fische kaufen, um sie anderenorts weiterzuverkaufen, dann mögen die Fischer ihm das in aller Bescheidenheit verwehren, wie es auch andere Zünfte tun, denen man in ihre Zunft eingreift und das soll die vorgenannten Vereinbarungen nicht berühren.

Die Vereinbarungen und Gesetze, welche die Fischer und Schiffleute bisher unter sich festgesetzt haben, die sollen gänzlich hinfällig sein und sie sollen auch künftig keine Einigungen und Gesetze unter sich ausmachen ohne Wissen und Einwilligung des Rates und der Zunftmeister. Es ist aber zu wissen, dass der Rat und die Zunftmeister über diese Einigungen und Gesetze hinaus, die hier vorgeschrieben stehen, ab jetzt immer volle Gewalt haben sollen, weitere Vereinbarungen über die Schiffleute zu setzen, die Geschäfte mit Korn, Schiffe, Holz und andere Dinge betreffen, mit denen sie den Rhein versorgen, und auch über die Fischer, den Fischhandel betreffend. Sie dürfen diese Vereinbarung verbessern, ergänzen oder kürzen, wenn sie erkennen, dass es den Bürgern und der Stadt zu Nutzen ist und wohl komme. Welche Vereinbarungen über die Fischer und die Schiffleute auch gemacht werden, sie sollen den Räten, so sie zu Basel sind, vorgelegt werden. Diese sollen sie an der Rheinbrücke und anderen städtischen Bauten, wo es notwendig ist, aushängen.

Damit dies stets so bleibe, ist dieser Brief als Urkunde mit unserem Siegel und dem des Kapitels und der Stadt zu Basel besiegelt. Gegeben zu Basel im Jahr, da man von Gottes Geburt an dreizehnhundertfünfzig und vier Jahre zählte, am Samstag nach dem Sankt Valentins-Tag. 50

Im Gedenken an das „666 Joor uff em Bach“-Jubiläum
nach dem historischen Vorbild erstellt
und
überreicht anlässlich des
Christophorus-Mahls
am 28. August 2021 durch
Felix Gmür, Bischof von Basel

+ Fa. Gmür

